

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), sowie § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin vom 20. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 81, S. 445–452) beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 3 Absatz 1 Satz 2** werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „der Fakultät“ eingefügt.
2. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Nr. 2 der Anlage 6 zu § 38 Absatz 1 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung“ durch die Wörter „Anlage 1 dieser Auswahlatzung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1 der Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung“ durch die Wörter „Nr. 1 der Anlage 2 dieser Auswahlatzung“ ersetzt und die Wörter „Absatz 2 der Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung“ werden durch die Wörter „Nr. 2 der Anlage 2 dieser Auswahlatzung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Nr. 2 der Anlage 6 zu § 38 Absatz 1 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung“ durch die Wörter „Anlage 1 dieser Auswahlatzung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 1 der Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung“ durch die Wörter „Nr. 1 der Anlage 2 dieser Auswahlatzung“ ersetzt und die Wörter „Absatz 2 der Anlage 7 zu § 38 Absatz 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung“ werden durch die Wörter „Nr. 2 der Anlage 2 dieser Auswahlatzung“ ersetzt.
3. In **§ 6 Satz 4** werden die Wörter „der Anlage zu dieser Satzung“ durch die Wörter „Anlage 3 dieser Auswahlatzung“ ersetzt.

4. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 der Anlage 5 zu § 38 Absatz 1 Nr. 2 Hochschulzulassungsverordnung“ durch die Wörter „Nr. 1 der Anlage 4 dieser Auswahlsatzung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage zu dieser Satzung“ durch die Wörter „Anlage 3 dieser Auswahlsatzung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Nr. 1 der Anlage 5 zu § 38 Absatz 1 Nr. 2 Hochschulzulassungsverordnung“ durch die Wörter „Nr. 2 der Anlage 4 dieser Auswahlsatzung“ ersetzt.

5. Vor der Anlage werden folgende **Anlage 1** und **Anlage 2** eingefügt:

„Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 3)

Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten

Altenpfleger/Altenpflegerin

Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin

Arzthelfer/Arzthelferin

Biologielaborant/Biologielaborantin

Chemielaborant/Chemielaborantin

Diätassistent/Diätassistentin

Entbindungspfleger/Hebamme

Ergotherapeut/Ergotherapeutin

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin

Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester

Krankenpfleger/Krankenschwester

Logopäde/Logopädin

Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte

Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)

Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin

Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin

Medizinlaborant/Medizinlaborantin

Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin

Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte

Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin

Orthoptist/Orthoptistin

Pflegfachmann/Pflegfachfrau

Physiotherapeut/Physiotherapeutin

Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)
Rettungsassistent/Rettungsassistentin
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin
Zahnärztlicher Helfer/Zahnärztliche Helferin
Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin
Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte
Zahntechniker/Zahntechnikerin

Anlage 2

(zu § 5 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 4)

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

1. Berücksichtigt werden nur Dienste im für den Studiengang Zahnmedizin einschlägigen Bereich:
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre)
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre)
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre)
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) (mindestens zwei Jahre)
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens zwei Jahre)
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens zwei Jahre)
 - Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens zwei Jahre)
 - Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
 - Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
 - Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
 - Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
 - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
 - Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
 - Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
 - Zivildienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)
 - Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

2. Preise:
 - Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
 - Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
 - Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade
 - Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade
 - Preisträger/Preisträgerin im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Jugend forscht – Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)“

6. Die bisherige Anlage wird **Anlage 3** und wie folgt **geändert**:

a) Die Zeile „(zu § 6)“ wird wie folgt gefasst:

„(zu § 6 und § 7 Absatz 4)“.

b) Vor Abschnitt I wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Fachspezifischer Studieneignungstest für das Studium der Zahnmedizin**“.

7. Nach der neuen Anlage 3 wird folgende **Anlage 4** eingefügt:

„**Anlage 4**

(zu § 7 Absatz 3 und 4)

Berechnung der Punktwerte

1. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Hzb) wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hochschulzugangsberechtigung“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für dieses Kriterium vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS (Test für Medizinische Studiengänge) wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

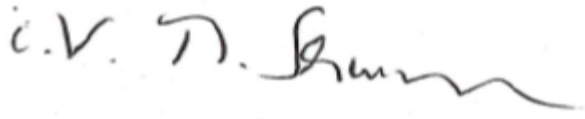
$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für dieses Kriterium vorgesehen ist; $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das der Bewerber/die Bewerberin B beim TMS erzielt hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Freiburg, den 31. Mai 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.V. Dr. Krieglstein', with a stylized, flowing signature line.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin